

Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.

IX - 84/9

Bruck a.d.L., am 1.3.1956

Petronell, 6 Baumgruppen,
 Unterschutzstellung.

-810/56

B e s c h e i d .

Über Antrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 werden durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha auf Grund der Ermächtigung gemäss § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 22.5. 1951, LGBl. 41/52 gemäss § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 40/52 die 6 Baumgruppen auf den Parzellen 141/1 und 141/2, EZ. 633, der Katastralgemeinde Petronell zu Naturdenkmalen erklärt. Es handelt sich dabei um folgende Baumgruppen:

Parzelle Nr. 141/1

1. Gruppe 23 Stück Schwarzföhren, 40 - 50 Jahre alt
2. Gruppe: zahlreiche Robinien von Gebüsch und schwarzem Holunder umsäumt
3. Gruppe: Eine Esche mit einem Stammumfang von 3.90 m und einer Höhe von 18 - 20 m, sowie 2 Eichen mit einem Stammumfang von 3 m 70 bzw. 3 m

Parzelle 141/2

4. Gruppe: 8 Stück Rosskastanien 50 - 80 cm Stammdurchmesser von Holundergebüsch umsäumt
5. Gruppe: 2 Stück Bergahorn mit einem Stammumfang von 2 m bzw. 3.20 m, sowie ein Spitzahorn mit einem Stammumfang von 2.50 m
6. Gruppe: 2 Eichen mit einem Stammumfang von 2 bzw. 3.30 m

Als Nutzung ist lediglich die Herausnahme dürfter Bäume oder Äste, soweit dies zur Pflege und Erhaltung des Bestandes notwendig ist, gestattet.

Begründung:

Die gegenständlichen 6 Baumgruppen waren unter Naturschutz zu stellen, weil die vom zuständigen Naturschutzkonsulenten geführten Erhebungen ergeben habe, dass es sich um schutzwürdige Bäume handelt, welche der näheren Umgebung ihres Standortes und vor allen Dingen den Ausgrabungen ein charakteristisches Gepräge geben. Überdies sind die Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Otto Abensperg-Traun, Petronell,
2. Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I, Herreng. 11

Der Bezirkshauptmann:

Böhm e.h.

Stammzahl 170/5u

Verzahl 581u / 55 h.

Bezugszahl 1

Eingel.

22 AUG. 1956

L. A. III/2

-170/5u

Beilagen

3. Anlage

Usp.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

9-N-7938/5

Bearbeiter (02162) 25 31
Dr. Tretzmüller DW 16

Datum
2. August 1988

Betrifft
Petronell, "6 Baumgruppen", Naturdenkmalerklärung, teilweiser
Widerruf

Bescheid

1. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 1.3.1956, IX/84/9, erfolgte Naturdenkmalerklärung von "6 Baumgruppen" auf den Grundstücken 141/1 und 141/2, EZ. 633, KG Petronell, wird hinsichtlich der 2. Baumgruppe auf Grundstück 141/2 (Robinien) widerrufen.
2. Außerdem wird der Bescheid vom 1.3.1956 dahingehend abgeändert, daß der in der Natur gleichbleibende Standort der 5. Baumgruppe (2 Bergahorn und 1 Spitzahorn) sich auf Grundstück 141/13 (Bundesland NÖ), früher 141/2, KG Petronell, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 9 (8) Zif. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
§ 68 Abs. 2 AVG 1950

Begründung

Eine Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmals hat ergeben, daß die 2. Baumgruppe (Carl Abensperg-Traun) nicht mehr jenes Aussehen und jenen Umfang hat, welcher 1956 zur Naturdenkmalerklärung geführt hat.
Hinsichtlich der 5. Baumgruppe erfolgte offenbar seit 1956 eine Parzellenänderung.
Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung,
Abt. B/2-B, Operngasse 21, 1040 Wien
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
zu NÖ UA 1603/4
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu II/3-551-03/E 22-87
5. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. T r e t z m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

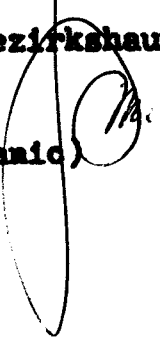


**Der Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.**

Bruck an der Leitha, 27.2.1991

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Krizanec)



B e s c h l u ß

Aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha vom 8.2.1990 Zahl: 9-N-7938/5
werden gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, BGBl 5500/3
in der Katastralgemeinde

05109 Petronell

folgende Grundbuchseintragungen angeordnet:

I) In der EZ 633

- a) die Ersichtlichmachung der auf Gst. 141/13 (2 Bergahorn u.
1 Spitzahorn)
b) die Löschung der Ersichtlichmachung, des (der)
A-LNr. 7 auf Gst 141/1, 141/2 hins. der 2. Baumgruppe
(Robinien)

als N a t u r d e n k m a l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK a. d. LEITHA I

am: 11. OKT. 1990
9-N-7938/5
Zahl.....mit.....Blg.

Hievon werden verständigt:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460 Bruch/L.,
Hauptplatz 16, zu Zahl 9-N-7938/5
als Eigentümer:
2) Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß,
3) Amt der NÖ Landesregierung Abt. B/2-B, Operng.21, 1040 Wien

Bezirksgericht Hainburg an der Donau
am - 5. März 1990

Im Namen des Bezirksamtes
des Leiters der Bezirksverwaltung

B e s c h l u ß

Aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha vom 8.2.1990 Zahl: 9-N-7938/5
werden gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, BGBl 5500/3
in der Katastralgemeinde

05109 Petronell

folgende Grundbuchseintragungen angeordnet:

I) In der EZ 633

- a) die Ersichtlichmachung der auf Gst. 141/13 (2 Bergahorn u. 1 Spitzahorn)
- b) die Löschung der Ersichtlichmachung, des (der)
A-LNr. 7 auf Gst 141/1, 141/2 hins. der 2. Baumgruppe
(Robinien)

als N a t u r d e n k m a l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK a. d. LEITHA I

am: 11. OKT 1990
9-N-7938/5
Zahl.....mit.....Blg.

Hievon werden verständigt:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460 Bruch/L.,
Hauptplatz 16, zu Zahl 9-N-7938/5

als Eigentümer:

- 2) Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß,
- 3) Amt der NÖ Landesregierung Abt. B/2-B, Operng. 21, 1040 Wien

Bezirksgericht Hainburg an der Donau
am - 5. März 1990

Im Auftrag des Leiters der Geschäftsabteilung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Land Niederösterreich

p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung

Kunst und Kultur

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-0610/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

John Bettina

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23233

Datum

11.09.2019

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal „3 Baumgruppen

(Archäologiepark)“ – Berichtigung des Naturdenkmals

Bescheid

Das Naturdenkmal „3 Baumgruppen“, KG Petronell, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 30.04.2014, BLW3-N-0610/004, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hinsichtlich der Baumgruppe 3, Parz. 141/13, KG Petronell, von

6 Rosskastanien auf nunmehr **4 Rosskastanien** berichtigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt somit fest, dass das Naturdenkmal „3 Baumgruppen (Archäologiepark)“ wie folgt besteht:

Gruppe 1 16 Schwarzkiefern auf Parzelle 141/1, KG Petronell

Gruppe 4 4 Rosskastanien auf Parzelle 141/13, KG Petronell

Gruppe 6 1 Eiche auf Parzelle 141/2, KG Petronell

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Schreiben vom 01.02.2019 wurde der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mitgeteilt, dass im Archäologischen Kulturpark Carnuntum Rosskastanien vom

Hallimasch-Pilz befallen sind und wurde aus diesem Grund um Genehmigung zur Fällung angesucht.

Hierauf erfolgte eine Begutachtung des Naturdenkmals „3 Baumgruppen“, KG Petronell, durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und gab nachstehender Befund samt Gutachten vom 24.04.2019 ab:

„Befund:

Es können nunmehr 4 Rosskastanien auf besagter Parzelle vorgefunden werden.

Nach Meinung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, liegt die Fällung der 6. Rosskastanien bereits seit längerem zurück, es konnten keinerlei frische Fällungsspuren (frische Baumstümpfe, Mulcharbeiten, etc.) festgestellt werden. Ebenso kann der alte Baumstumpf der gefälltten 6. Rosskastanie nicht vorgefunden werden.

Aufgrund der Unterlagen, und der terminlichen Öffnung des Archäologischer Park Carnuntum, wurde Frau Pimpel, telefonisch die Fällung des Baumes gestattet. Nach Meinung des forsttechnischen Amtssachverständigen und naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bestand Gefahr in Verzug verbunden mit einer akuten Gefährdung für Personen und Sachen. Die 5. Rosskastanie wurde in der KW11 des Jahres 2019 gefällt.

Gutachten:

Grundsätzlich ist im Naturschutzgesetz geregelt, dass:

„Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden“ und „Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen“.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es kann nach Meinung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellt werden, dass beim Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen bestand.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall aus naturschutzfachlicher Sicht angeraten werden muss, die Erklärung des zum Naturdenkmal zu widerrufen bzw. zu berichtigen, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt bzw. das geschützte Objekt (6. Rosskastanie) nicht mehr besteht.

Aufgrund der festgestellten Gefahr in Verzug durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der sofortigen Fällung der Rosskastanie entfiel das Parteiengehör.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und das Naturdenkmal zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

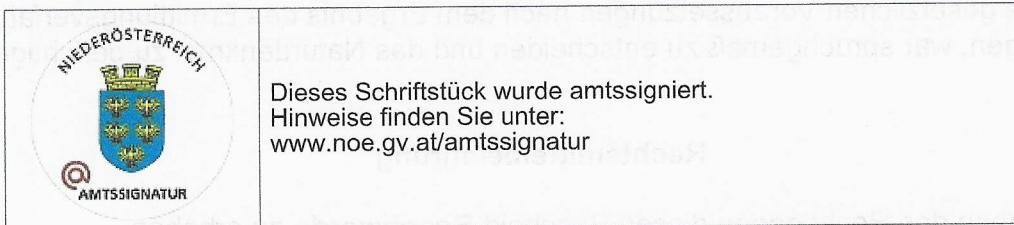
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Erght an:

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister,
Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen
BLL1-A-191/016

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. L a p p e l



Bescheid vom 11.09.2019,
BLW3-N-0610/005 am 10.10.2019
in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirkshauptmann
John



Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.

IX - 84/9

Bruck a.d.L., am 1.3.1956

Petronell, 6 Baumgruppen,
Unterschutzstellung.

- 810/56

B e s c h e i d .

Über Antrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 werden durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha auf Grund der Ermächtigung gemäss § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.41/52 gemäss § 2 Abs.1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr. 40/52 die 6 Baumgruppen auf den Parzellen 141/1 und 141/2, EZ. 633, der Katastralgemeinde Petronell zu Naturdenkmalen erklärt. Es handelt sich dabei um folgende Baumgruppen:

Parzelle Nr.141/1

1. Gruppe 23 Stück Schwarzföhren, 40 - 50 Jahre alt
2. Gruppe: zahlreiche Robinien von Gebüsch und schwarzem Holunder umsäumt
3. Gruppe: Eine Esche mit einem Stammumfang von 3.90 m und einer Höhe von 18 - 20 m, sowie 2 Eichen mit einem Stammumfang von 3 m 70 bzw. 3 m

Parzelle 141/2

4. Gruppe: 8 Stück Rosskastanien 50 - 80 cm Stammdurchmesser von Holundergebüsch umsäumt
5. Gruppe: 2 Stück Bergahorn mit einem Stammumfang von 2 m bzw. 3.20 m, sowie ein Spitzahorn mit einem Stammumfang von 2.50 m
6. Gruppe: 2 Eichen mit einem Stammumfang von 2 bzw. 3.30 m

Als Nutzung ist lediglich die Herausnahme dürfter Bäume oder Äste, soweit dies zur Pflege und Erhaltung des Bestandes notwendig ist, gestattet.

Begründung:

Die gegenständlichen 6 Baumgruppen waren unter Naturschutz zu stellen, weil die vom zuständigen Naturschutzkonsulenten geführten Erhebungen ergeben habe, dass es sich um schutzwürdige Bäume handelt, welche der näheren Umgebung ihres Standortes und vor allen Dingen den Ausgrabungen ein charakteristisches Gepräge geben. Überdies sind die Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Otto Abensperg-Traun, Petronell,
2. Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I, Herreng. 11

Der Bezirkshauptmann:

Böhm e.h.

Stammzahl 170/5u

Verzahl 581u / 55 h.

Bezugszahl 1

Eingel.

22 AUG. 1956

L. A. III/2

-170/5u

Beilagen

3. 10. 1956

Usp.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

9-N-7938/5

Bearbeiter (02162) 25 31
Dr. Tretzmüller DW 16

Datum
2. August 1988

Betrifft
Petronell, "6 Baumgruppen", Naturdenkmalerklärung, teilweiser
Widerruf

Bescheid

1. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 1.3.1956, IX/84/9, erfolgte Naturdenkmalerklärung von "6 Baumgruppen" auf den Grundstücken 141/1 und 141/2, EZ. 633, KG Petronell, wird hinsichtlich der 2. Baumgruppe auf Grundstück 141/2 (Robinien) widerrufen.
2. Außerdem wird der Bescheid vom 1.3.1956 dahingehend abgeändert, daß der in der Natur gleichbleibende Standort der 5. Baumgruppe (2 Bergahorn und 1 Spitzahorn) sich auf Grundstück 141/13 (Bundesland NÖ), früher 141/2, KG Petronell, befindet.

Rechtsgrundlagen
§ 9 (8) Zif. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
§ 68 Abs. 2 AVG 1950

Begründung

Eine Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmals hat ergeben, daß die 2. Baumgruppe (Carl Abensperg-Traun) nicht mehr jenes Aussehen und jenen Umfang hat, welcher 1956 zur Naturdenkmalerklärung geführt hat.
Hinsichtlich der 5. Baumgruppe erfolgte offenbar seit 1956 eine Parzellenänderung.
Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

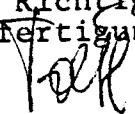
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung,
Abt. B/2-B, Operngasse 21, 1040 Wien
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
zu NÖ UA 1603/4
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu II/3-551-03/E 22-87
5. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. T r e t z m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

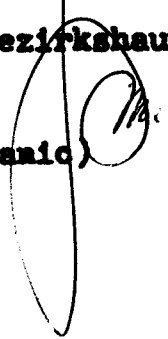


**Der Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.**

Bruck an der Leitha, 27.2.1991

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Krizanec)



B e s c h l u ß

Aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha vom 8.2.1990 Zahl: 9-N-7938/5
werden gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, BGBl 5500/3
in der Katastralgemeinde

05109 Petronell

folgende Grundbuchseintragungen angeordnet:

I) In der EZ 633

- a) die Ersichtlichmachung der auf Gst. 141/13 (2 Bergahorn u.
1 Spitzahorn)
b) die Löschung der Ersichtlichmachung, des (der)
A-LNr. 7 auf Gst 141/1, 141/2 hins. der 2. Baumgruppe
(Robinien)

als N a t u r d e n k m a l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK a. d. LEITHA I

am: 11. OKT. 1990
9-N-7938/5
Zahl.....mit.....Blg.

Hievon werden verständigt:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460 Bruch/L.,
Hauptplatz 16, zu Zahl 9-N-7938/5
als Eigentümer:
2) Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß,
3) Amt der NÖ Landesregierung Abt. B/2-B, Operng.21, 1040 Wien

Bezirksgericht Hainburg an der Donau
am - 5. März 1990

Im Auftrag des Bezirksamtes
des Leiters der Bezirksverwaltung

B e s c h l u ß

Aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha vom 8.2.1990 Zahl: 9-N-7938/5
werden gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, BGBl 5500/3
in der Katastralgemeinde

05109 Petronell

folgende Grundbuchseintragungen angeordnet:

I) In der EZ 633

- a) die Ersichtlichmachung der auf Gst. 141/13 (2 Bergahorn u. 1 Spitzahorn)
- b) die Löschung der Ersichtlichmachung, des (der)
- A-LNr. 7 auf Gst 141/1, 141/2 hins. der 2. Baumgruppe
(Robinien)

als N a t u r d e n k m a l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK a. d. LEITHA I

am: 11. OKT 1990
9-N-7938/5
Zahl.....mit.....Blg.

Hievon werden verständigt:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460 Bruch/L.,
Hauptplatz 16, zu Zahl 9-N-7938/5

als Eigentümer:

- 2) Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß,
- 3) Amt der NÖ Landesregierung Abt. B/2-B, Operng. 21, 1040 Wien

Bezirksgericht Hainburg an der Donau
am - 5. März 1990

Im Auftrag des Leiters der Geschäftsabteilung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Land Niederösterreich

p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung

Kunst und Kultur

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-0610/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

John Bettina

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23233

Datum

11.09.2019

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal „3 Baumgruppen

(Archäologiepark)“ – Berichtigung des Naturdenkmals

Bescheid

Das Naturdenkmal „3 Baumgruppen“, KG Petronell, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 30.04.2014, BLW3-N-0610/004, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hinsichtlich der Baumgruppe 3, Parz. 141/13, KG Petronell, von

6 Rosskastanien auf nunmehr **4 Rosskastanien** berichtigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt somit fest, dass das Naturdenkmal „3 Baumgruppen (Archäologiepark)“ wie folgt besteht:

- | | |
|----------|--|
| Gruppe 1 | 16 Schwarzkiefern auf Parzelle 141/1, KG Petronell |
| Gruppe 4 | 4 Rosskastanien auf Parzelle 141/13, KG Petronell |
| Gruppe 6 | 1 Eiche auf Parzelle 141/2, KG Petronell |

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Schreiben vom 01.02.2019 wurde der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mitgeteilt, dass im Archäologischen Kulturpark Carnuntum Rosskastanien vom

Hallimasch-Pilz befallen sind und wurde aus diesem Grund um Genehmigung zur Fällung angesucht.

Hierauf erfolgte eine Begutachtung des Naturdenkmals „3 Baumgruppen“, KG Petronell, durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und gab nachstehender Befund samt Gutachten vom 24.04.2019 ab:

„Befund:

Es können nunmehr 4 Rosskastanien auf besagter Parzelle vorgefunden werden.

Nach Meinung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, liegt die Fällung der 6. Rosskastanien bereits seit längerem zurück, es konnten keinerlei frische Fällungsspuren (frische Baumstümpfe, Mulcharbeiten, etc.) festgestellt werden. Ebenso kann der alte Baumstumpf der gefälltten 6. Rosskastanie nicht vorgefunden werden.

Aufgrund der Unterlagen, und der terminlichen Öffnung des Archäologischer Park Carnuntum, wurde Frau Pimpel, telefonisch die Fällung des Baumes gestattet. Nach Meinung des forsttechnischen Amtssachverständigen und naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bestand Gefahr in Verzug verbunden mit einer akuten Gefährdung für Personen und Sachen. Die 5. Rosskastanie wurde in der KW11 des Jahres 2019 gefällt.

Gutachten:

Grundsätzlich ist im Naturschutzgesetz geregelt, dass:

„Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden“ und „Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen“.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es kann nach Meinung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellt werden, dass beim Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen bestand.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall aus naturschutzfachlicher Sicht angeraten werden muss, die Erklärung des zum Naturdenkmal zu widerrufen bzw. zu berichtigen, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt bzw. das geschützte Objekt (6. Rosskastanie) nicht mehr besteht.

Aufgrund der festgestellten Gefahr in Verzug durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der sofortigen Fällung der Rosskastanie entfiel das Parteiengehör.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und das Naturdenkmal zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

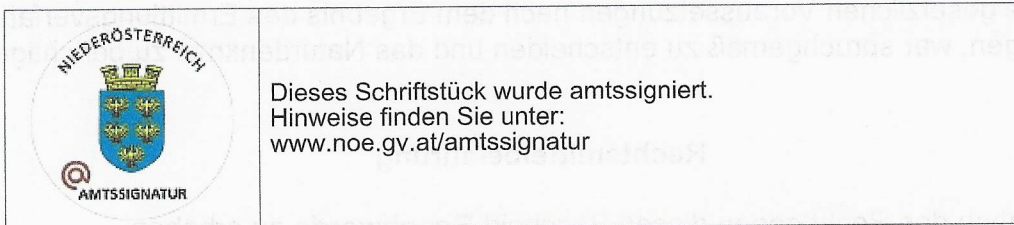
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Erght an:

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister,
Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen
BLL1-A-191/016

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. L a p p e l



Bescheid vom 11.09.2019,
BLW3-N-0610/005 am 10.10.2019
in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirkshauptmann
John



Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.

IX - 84/9

Bruck a.d.L., am 1.3.1956

Petronell, 6 Baumgruppen,
 Unterschutzstellung.

-810/56

B e s c h e i d .

Über Antrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 werden durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha auf Grund der Ermächtigung gemäss § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.41/52 gemäss § 2 Abs.1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr. 40/52 die 6 Baumgruppen auf den Parzellen 141/1 und 141/2, EZ. 633, der Katastralgemeinde Petronell zu Naturdenkmalen erklärt. Es handelt sich dabei um folgende Baumgruppen:

Parzelle Nr.141/1

1. Gruppe 23 Stück Schwarzföhren, 40 - 50 Jahre alt
2. Gruppe: zahlreiche Robinien von Gebüsch und schwarzem Holunder umsäumt
3. Gruppe: Eine Esche mit einem Stammumfang von 3.90 m und einer Höhe von 18 - 20 m, sowie 2 Eichen mit einem Stammumfang von 3 m 70 bzw. 3 m

Parzelle 141/2

4. Gruppe: 8 Stück Rosskastanien 50 - 80 cm Stammdurchmesser von Holundergebüsch umsäumt
5. Gruppe: 2 Stück Bergahorn mit einem Stammumfang von 2 m bzw. 3.20 m, sowie ein Spitzahorn mit einem Stammumfang von 2.50 m
6. Gruppe: 2 Eichen mit einem Stammumfang von 2 bzw. 3.30 m

Als Nutzung ist lediglich die Herausnahme dürfter Bäume oder Äste, soweit dies zur Pflege und Erhaltung des Bestandes notwendig ist, gestattet.

Begründung:

Die gegenständlichen 6 Baumgruppen waren unter Naturschutz zu stellen, weil die vom zuständigen Naturschutzkonsulenten geführten Erhebungen ergeben habe, dass es sich um schutzwürdige Bäume handelt, welche der näheren Umgebung ihres Standortes und vor allen Dingen den Ausgrabungen ein charakteristisches Gepräge geben. Überdies sind die Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Otto Abensperg-Traun, Petronell,
2. Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I, Herreng. 11

Der Bezirkshauptmann:

Böhm e.h.

Stammzahl 170/5u

Verzahl 581u / 55 h.

Bezugszahl 1

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Eingel.

22 AUG. 1956

L. A. III/2 - 170/5u

Beilagen

Befugni

Usp.

[Handwritten marks and signatures]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

9-N-7938/5

Bearbeiter (02162) 25 31
Dr. Tretzmüller DW 16Datum
2. August 1988Betrifft
Petronell, "6 Baumgruppen", Naturdenkmalerklärung, teilweiser
Widerruf**Bescheid**

1. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 1.3.1956, IX/84/9, erfolgte Naturdenkmalerklärung von "6 Baumgruppen" auf den Grundstücken 141/1 und 141/2, EZ. 633, KG Petronell, wird hinsichtlich der 2. Baumgruppe auf Grundstück 141/2 (Robinien) widerrufen.
2. Außerdem wird der Bescheid vom 1.3.1956 dahingehend abgeändert, daß der in der Natur gleichbleibende Standort der 5. Baumgruppe (2 Bergahorn und 1 Spitzahorn) sich auf Grundstück 141/13 (Bundesland NÖ), früher 141/2, KG Petronell, befindet.

Rechtsgrundlagen
 § 9 (8) Zif. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
 § 68 Abs. 2 AVG 1950

Begründung

Eine Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmals hat ergeben, daß die 2. Baumgruppe (Carl Abensperg-Traun) nicht mehr jenes Aussehen und jenen Umfang hat, welcher 1956 zur Naturdenkmalerklärung geführt hat.
 Hinsichtlich der 5. Baumgruppe erfolgte offenbar seit 1956 eine Parzellenänderung.
 Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
 Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung,
Abt. B/2-B, Operngasse 21, 1040 Wien
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
zu NÖ UA 1603/4
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu II/3-551-03/E 22-87
5. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. T r e t z m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

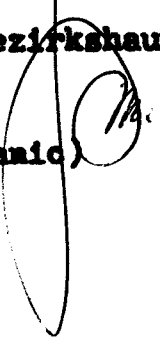


**Der Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.**

Bruck an der Leitha, 27.2.1991

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Krizanec)



B e s c h l u ß

Aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha vom 8.2.1990 Zahl: 9-N-7938/5
werden gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, BGBl 5500/3
in der Katastralgemeinde

05109 Petronell

folgende Grundbuchseintragungen angeordnet:

I) In der EZ 633

- a) die Ersichtlichmachung der auf Gst. 141/13 (2 Bergahorn u.
1 Spitzahorn)
b) die Löschung der Ersichtlichmachung, des (der)
A-LNr. 7 auf Gst 141/1, 141/2 hins. der 2. Baumgruppe
(Robinien)

als N a t u r d e n k m a l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK a. d. LEITHA I

am: 11. OKT. 1990
9-N-7938/5
Zahl.....mit.....Blg.

Hievon werden verständigt:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460 Bruch/L.,
Hauptplatz 16, zu Zahl 9-N-7938/5
als Eigentümer:
2) Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß,
3) Amt der NÖ Landesregierung Abt. B/2-B, Operng.21, 1040 Wien

Bezirksgericht Hainburg an der Donau
am - 5. März 1990

Im Auftrag des Bezirksamtes
des Leiters der Bezirksverwaltung

B e s c h l u ß

Aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha vom 8.2.1990 Zahl: 9-N-7938/5
werden gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, BGBl 5500/3
in der Katastralgemeinde

05109 Petronell

folgende Grundbuchseintragungen angeordnet:

I) In der EZ 633

- a) die Ersichtlichmachung der auf Gst. 141/13 (2 Bergahorn u. 1 Spitzahorn)
- b) die Löschung der Ersichtlichmachung, des (der)
- A-LNr. 7 auf Gst 141/1, 141/2 hins. der 2. Baumgruppe
(Robinien)

als N a t u r d e n k m a l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK a. d. LEITHA I

am: 11. OKT 1990
9-N-7938/5
Zahl.....mit.....Blg.

Hievon werden verständigt:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460 Bruch/L.,
Hauptplatz 16, zu Zahl 9-N-7938/5

als Eigentümer:

- 2) Carl Abensperg-Traun, 2404 Petronell, Schloß,
- 3) Amt der NÖ Landesregierung Abt. B/2-B, Operng. 21, 1040 Wien

Bezirksgericht Hainburg an der Donau
am - 5. März 1990

Im Auftrag des Leiters der Geschäftsabteilung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Land Niederösterreich

p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung

Kunst und Kultur

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-0610/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

John Bettina

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23233

Datum

11.09.2019

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal „3 Baumgruppen

(Archäologiepark)“ – Berichtigung des Naturdenkmals

Bescheid

Das Naturdenkmal „3 Baumgruppen“, KG Petronell, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 30.04.2014, BLW3-N-0610/004, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hinsichtlich der Baumgruppe 3, Parz. 141/13, KG Petronell, von

6 Rosskastanien auf nunmehr **4 Rosskastanien** berichtigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt somit fest, dass das Naturdenkmal „3 Baumgruppen (Archäologiepark)“ wie folgt besteht:

Gruppe 1 16 Schwarzkiefern auf Parzelle 141/1, KG Petronell

Gruppe 4 4 Rosskastanien auf Parzelle 141/13, KG Petronell

Gruppe 6 1 Eiche auf Parzelle 141/2, KG Petronell

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Schreiben vom 01.02.2019 wurde der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mitgeteilt, dass im Archäologischen Kulturpark Carnuntum Rosskastanien vom

Hallimasch-Pilz befallen sind und wurde aus diesem Grund um Genehmigung zur Fällung angesucht.

Hierauf erfolgte eine Begutachtung des Naturdenkmals „3 Baumgruppen“, KG Petronell, durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und gab nachstehender Befund samt Gutachten vom 24.04.2019 ab:

„Befund:

Es können nunmehr 4 Rosskastanien auf besagter Parzelle vorgefunden werden.

Nach Meinung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, liegt die Fällung der 6. Rosskastanien bereits seit längerem zurück, es konnten keinerlei frische Fällungsspuren (frische Baumstümpfe, Mulcharbeiten, etc.) festgestellt werden. Ebenso kann der alte Baumstumpf der gefälltten 6. Rosskastanie nicht vorgefunden werden.

Aufgrund der Unterlagen, und der terminlichen Öffnung des Archäologischer Park Carnuntum, wurde Frau Pimpel, telefonisch die Fällung des Baumes gestattet. Nach Meinung des forsttechnischen Amtssachverständigen und naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bestand Gefahr in Verzug verbunden mit einer akuten Gefährdung für Personen und Sachen. Die 5. Rosskastanie wurde in der KW11 des Jahres 2019 gefällt.

Gutachten:

Grundsätzlich ist im Naturschutzgesetz geregelt, dass:

„Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden“ und „Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen“.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es kann nach Meinung des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellt werden, dass beim Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen bestand.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall aus naturschutzfachlicher Sicht angeraten werden muss, die Erklärung des zum Naturdenkmal zu widerrufen bzw. zu berichtigen, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt bzw. das geschützte Objekt (6. Rosskastanie) nicht mehr besteht.

Aufgrund der festgestellten Gefahr in Verzug durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der sofortigen Fällung der Rosskastanie entfiel das Parteiengehör.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und das Naturdenkmal zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

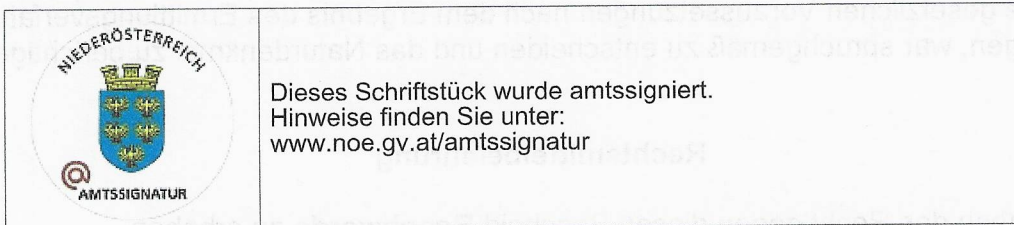
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Erght an:

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister,
Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen
BLL1-A-191/016

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. L a p p e l



Bescheid vom 11.09.2019,
BLW3-N-0610/005 am 10.10.2019
in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirkshauptmann
John



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Umweltrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Land Niederösterreich
p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung
Kunst und Kultur
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-0610/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2162) 9025	
K1-MA-103/015-2024	Schmidt M.	Durchwahl	Datum
		23233	28.10.2024

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Teil-Widerruf Naturdenkmal „3 Baumgruppen“
„Dioplodia Triebsterben“, Grundstück Nr. 141/13, KG Petronell -
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Das Naturdenkmal „3 Baumgruppen“, KG Petronell, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 11.09.2019, BLW3-N-0610/005, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hinsichtlich der Baumgruppe 4, Parz. 141/13, KG Petronell, von

4 Rosskastanien auf nunmehr **3 Rosskastanien** berichtigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt somit fest, dass das Naturdenkmal „3 Baumgruppen“ wie folgt besteht:

Gruppe 1	16 Schwarzkiefern auf Parzelle 141/1, KG Petronell
Gruppe 4	3 Rosskastanien auf Parzelle 141/13, KG Petronell
Gruppe 6	1 Eiche auf Parzelle 141/2, KG Petronell

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 01.03.1956, Zl. IX-84/9, wurde das gegenständliche Naturdenkmal (damals „6 Baumgruppen“) zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23.08.2024 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Dazu wurde mit Schreiben vom 01.10.2024 von der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das Gutachten des ASV für Naturschutz hiermit zustimmend zur Kenntnis.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft würde es sehr begrüßt werden, wenn für Bäume die gefällt werden müssen, Nachpflanzungen mit heimischen und standorttypischen Bäumen erfolgen.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zahl NÖ-UA-V-7084/004-2024
3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen
zu Zl. BLL1-A-241/043

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e g z a t i

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---

Bescheid vom 28.10.2024, BLW3-N-0610/007 am 29.11.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirkshauptmann
Schmidt

